

Öffentliche Planauflage

Der Stadtrat hat am 26. Februar 2018 in Anwendung von Art. 39 ff Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) und Art. 21 ff Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG) folgende Pläne erlassen:

- **Strassenprojekt «Grünau- und Kappelistrasse» zum Teilstrassenplan «Grünau- und Kappelistrasse»**
- **Wasserbauprojekt «Ausbau Giessen Abschnitt Chez Fritz»**

Das Strassenprojekt und das Wasserbauprojekt liegen während 30 Tagen, das heisst vom **Mittwoch, 7. März 2018 bis Donnerstag, 5. April 2018**, im Rathaus Buchs, Bauverwaltung (Büro Nr. 315), zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Wer private Rechte abtreten muss, auf wessen Grundstück eine Baulinie ausgeschieden wird und wessen Grundstück in den Gewässerabstand zu liegen kommt, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsbegehrens. Wer Beiträge leisten muss, wird gleichzeitig mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.

Die Absteckung im Gelände ist erfolgt.

Innerhalb der Auflagefrist kann gegen das Wasserbauprojekt, das Strassenprojekt, die Einteilung oder Umteilung von Gemeindestrassen, die Zulässigkeit der Enteignung und gegen den Beitragsplan beim Stadtrat Buchs, Rathaus, 9471 Buchs, Einsprache erhoben werden. Einsprachen gegen den Beitragsplan sind gesondert zu erheben.

Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Die Auflage des Signalisations- und Markierungsplans der Erweiterung der Begegnungszone Bahnhofstrasse / Kappelistrasse findet vom 12. März 2018 bis 26. März 2018 statt. Es folgt ein separates Inserat.

